

Erläuterungen:

In der Trägerversammlung am 14.11.11 wurde Herr Prof. Dr. Borchert als Ombudsmann bestellt.

Der Entwurf einer Geschäftsordnung zur Einrichtung einer Ombudsstelle wurde zwischenzeitlich der Agentur für Arbeit, dem jobcenter, den kommunalen Vertretern in der Trägerversammlung sowie den sozialpolitischen Sprechern der im Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung vertretenen Parteien und den Gruppen zur Verfügung gestellt. Der als Anhang noch einmal beigefügte Entwurf enthält gegenüber der Ursprungsfassung nur redaktionelle aber noch keine inhaltlichen Änderungen.

Nach Auswertung der Rückäußerungen sind im Wesentlichen die folgenden drei Themenkomplexe noch abschließend zu diskutieren:

1. Die Erreichbarkeit des Ombudsmanns und die damit verbundene technische Ausstattung.
2. Aufwandsentschädigung
3. Wer entscheidet über die Geschäftsordnung?

Zu 1.:

Bezüglich der Erreichbarkeit des Ombudsmanns und der damit verbundenen Technik sind basierend auf Vorüberlegungen mit Herrn Prof. Dr. Borchert drei Varianten denkbar:

Variante a)

Der Ombudsmann ist postalisch unter der Postanschrift des Rhein-Sieg-Kreises zu erreichen. Der Ombudsmann erhält ein Blackberry über den Rhein-Sieg-Kreis. Es wird eine E-Mail Adresse eingerichtet (Beispiel: ombudsstelle.jobcenter@rhein-sieg-kreis.de). Damit ist eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit sicher gestellt. Nach vorläufigen Ermittlungen belaufen sich die Kosten für Anschaffung und Betrieb des Blackberrys auf ca. 50 € / Monat. Mit einer entsprechenden Kennung kann der Ombudsmann seine E-Mails auch von allen anderen PCs der Kreisverwaltung bearbeiten.

Der Ombudsmann erhält bzw. erstellt keine eigene Internetseite, da es ansonsten bei einem personellen Wechsel einer grundlegenden Neugestaltung bedarf. Auch aus datenschutzrechtlichen Gründen ist davon abzusehen. Informationen über die Ombudsstelle können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises eingestellt werden. Dies ist nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden. Es erfolgt eine Verlinkung zum Internetauftritt des jobcenters. Für das Erstellen des Internetauftritts und das Betreuen der Seite müssten Personalkapazitäten durch das Kreissozialamt des Rhein-Sieg-Kreises eingesetzt werden; der Zeitaufwand wird mit weniger als 10 Stunden/p. a. geschätzt.

Variante b)

Der Ombudsmann ist postalisch unter der Postanschrift des Rhein-Sieg-Kreises zu erreichen. Der Ombudsmann erhält ein Blackberry über das jobcenter (Beschaffung über die BA). Ebenso kann von dort eine E-Mail Adresse eingerichtet werden (Beispiel: Ombudsstelle@jobcenter-ge.de). Die Kosten für Anschaffung und Betrieb des Blackberrys können nicht beziffert werden, da diese in den allgemeinen IT-Pauschalen der BA enthalten sind.

Die wesentlichen Informationen über die Ombudsstelle werden auf der Internetseite des jobcenters veröffentlicht. Da dem jobcenter unmittelbar die Administration der Internetseite obliegt, können Änderungen oder Ergänzungen vor dort aus zeitnah eingestellt werden.

Variante c)

Auf die Ausführungen unter Ziffer 6 des anliegenden Entwurfs einer Geschäftsordnung für den Ombudsmann wird verwiesen.

Hierzu weist die Verwaltung darauf hin, dass nach den eingegangenen Rückmeldungen weder die vorgeschlagene telefonische Erreichbarkeit ausschließlich über das Telefon-Service-Center des Jobcenters noch das Aufschalten einer E-Mail-Adresse auf den Server der Uni Wuppertal konsensfähig sind.

Die Agentur für Arbeit Bonn hat zudem mitgeteilt, dass keine Verlinkung zwischen der Internetseite der Agentur und der Seite der Ombudsstelle erfolgen soll.

Zu 2.:

Zur Höhe der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung, die alle mit der Ausübung des Ehrenamtes verbundenen Aufwendungen abdecken soll, ist bislang noch kein Vorschlag ergangen. Die Verwaltung wird hierzu in der Sitzung mündlich berichten.

Zu 3.:

Das Einrichten einer Ombudsstelle bzw. Bestellen eines Ombudsmannes hat seine Grundlage in dem von den **Trägern der gemeinsamen Einrichtung** geschlossenen Gründungsvertrag. Aus diesem Grunde hat die Verwaltung vorgeschlagen, dass sich auch über die Geschäftsordnung die Träger außerhalb der Trägerversammlung vereinbaren. Nur die Entscheidung über Änderungen in der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Organisation der Tätigkeit (Stichwort: Erreichbarkeit) soll wegen der grundlegenden Bedeutung der Trägerversammlung obliegen. Alle darüber hinaus erforderlich werdenden Änderungen der Geschäftsordnung könnten dadurch unabhängig vom Sitzungsturnus der Trägerversammlung bilateral zwischen den Trägern abgestimmt werden.

Um Kenntnisnahme und Beratung wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 08.12.2011.